

## Das Mindestalter

Klasse	Beschreibung	Auflagen
<b>A</b>	a) 24 Jahre für Krafträder bei direktem Zugang b) 21 Jahre für dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW oder c) 20 Jahre für Krafträder bei einem Vorbesitz der Klasse A2 von mindestens zwei Jahren	
<b>A2</b>	18 Jahre	
<b>A1</b>	16 Jahre	
<b>AM</b>	16 Jahre	
<b>B, BE</b>	a) 18 Jahre b) 17 Jahre aa) bei der Teilnahme am Begleiteten Fahren mit 17 nach § 48 a FeV bb) bei Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in aaa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ bbb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder ccc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf Öffentlichen Straßen vermittelt werden	Bis zum Erreichendes nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und im Falle des Buchstaben b Doppelbuchstabe bb darüber hinaus nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflagen entfallen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat.
<b>C1, C1E</b>	18 Jahre	
<b>C, CE</b>	a) 21 Jahre b) 18 Jahre nach aa) erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) in der jeweils geltenden Fassung bb) bei Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in aaa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ bbb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder ccc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf Öffentlichen Straßen vermittelt werden	Bis zum Erreichendes nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflagen entfallen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat oder die Ausbildung nach Buchstabe b abgeschlossen ist.

<b>D1, D1E</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) 21 Jahre</li> <li>b) 18 Jahre für Personen, während oder nach Abschluss einer Ausbildung nach <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“</li> <li>bb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder</li> <li>cc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf Öffentlichen Straßen vermittelt werden</li> </ul> </li> </ul>	<p>Bis zum Erreichendes nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Fahrten im Inland und</li> <li>2. Im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf.</li> </ol> <p>Die Auflage nach Nr. 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat. Die Auflage nach Nr. 2 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a oder die Ausbildung nach Buchstabe b abgeschlossen ist.</p>
<b>D, DE</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) 24 Jahre</li> <li>b) 23 Jahre nur für die Klasse D nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung oder Prüfung nach § 4 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes</li> <li>c) 21 Jahre <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes oder</li> <li>bb) nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung nach § 4 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes im Linienverkehr bis 50 km.</li> </ul> </li> <li>d) 20 Jahre für Personen während oder nach dem Abschluss einer Berufsausbildung nach <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“</li> <li>bb) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder</li> <li>cc) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf Öffentlichen Straßen vermittelt werden</li> </ul> </li> <li>e) 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach Buchstabe d im Linienverkehr bis 50 km.</li> </ul>	<p>Bis zum Erreichendes nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Fahrten im Inland und</li> <li>2. Im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf.</li> </ol> <p>Die Auflage nach Nr. 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat. Die Auflage nach Nr. 2 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a oder die Ausbildung nach Buchstabe b, c, d oder e abgeschlossen hat.</p>
<b>T</b>	16 Jahre	
<b>L</b>	16 Jahre	